

Die Gemeinde Hausham erlässt aufgrund Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-l), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl S. 350) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl S. 663) folgende

SATZUNG ÜBER DIE GESTALTUNG UND DIE ZULÄSSIGKEIT VON WERBEANLAGEN

vom **01.03.2021**
(Werbeanlagensatzung – WS)

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) ¹ Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder der beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. ² Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten, Markisen, Werbefahnen, plastische Darstellungen, und die für Zettel- und Bogenschläge oder Lichtwerbungen bestimmten Säulen, Tafeln, und Flächen.

(2) Schutzzone im Sinne dieser Satzung sind alle Örtlichkeiten der Gemeinde, welche nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hausham als

1. Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)
2. Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
3. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
4. Sonderwohngebiete (§§ 4a und 10 BauNVO)

festgesetzt sind oder einem solchen Gebiet entsprechen.

(3) Für die Gebiete der Gemeinde, welche im Flächennutzungsplan der Gemeinde als

1. Dorfgebiete im Sinne des § 5 BauNVO oder als
2. Mischgebiete im Sinne des § 6 Bau NVO

festgesetzt sind oder die einer solchen Prägung entsprechen, gelten diese Bereiche als Teil der Schutzzone, soweit die Gebiete überwiegend durch Wohnbebauung geprägt sind.

(4) Insbesondere sind nicht diejenigen Örtlichkeiten Teil der Schutzzone, welche in dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hausham als Gewerbegebiete im Sinne des § 8 BauNVO festgesetzt sind.

§ 2

Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen des § 3 sowie der §§ 9 bis 11 dieser Satzung gelten für das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Die Regelungen der §§ 4 bis 8 dieser Satzung gelten für die Bereiche des Gemeindegebiets, welche der Schutzzone (§ 1 Abs. 2) unterfallen, zusätzlich.
- (3) Der Satzung unterfallen nicht Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, im Außenbereich nur, soweit sie einem Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB dienen.
- (4) Regelungen in sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften, insbesondere in Bebauungsplänen, sonstigen städtebaulichen Satzungen oder der Plakatierungsverordnung bleiben unberührt.
- (5) Die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes, des bayerischen Straßen- und Wegerechts und der Straßenverkehrsordnung bleiben in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 3

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen und zu gestalten, dass sie sich insbesondere nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Lichtwirkung der Architektur des Gebäudes unterordnen und die umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen.
- (2) Unzulässig sind
 1. Werbeanlagen, die nicht an der Stätte der Leistung sind, außer die in § 8 genannten Hinweisschilder und Hinweiszeichen;
 2. bewegliche, veränderliche, blendende, blinkende oder flackernde Werbeanlagen sowie Lichterketten, soweit sie zu dauerhaften Werbezwecken verwendet werden;
 3. eine Häufung gleicher oder miteinander unvereinbarer Werbeanlagen (störende Häufung); eine Häufung ist störend, wenn mindestens 3 Werbeanlagen in einer engen räumlichen Beziehung zueinander angebracht werden und im Verhältnis zu ihrer Umgebung als spürbare Beeinträchtigung empfunden werden;
 4. Werbeanlagen mit aufdringlicher Wirkung, etwa durch übermäßige Größe, grelle und stechende Farben oder Signalfarben;
 5. Werbeanlagen an Balkonen, Dächern, Kaminen oder Fensterläden;
 6. Werbeanlagen, die in die freie Landschaft hinein wirken;
- (3) ¹ Die Oberkante der Werbeanlagen an Gebäuden darf nicht höher angebracht werden als die Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses, maximal jedoch 4,00 m über der Oberkante der vor dem Grundstück gelegenen öffentlichen Verkehrsfläche. ² Die Oberkante der Attika bzw. Unterkante der

Traufe darf durch Werbeanlagen jedoch auf keinen Fall überschritten werden. ³ Ausnahmen sind möglich, wenn die Besonderheit der Fassadengestaltung dies erfordert.

(4) Eine Buchstabenhöhe von 0,40 m darf nicht überschritten werden.

(5) ¹ Lichtwerbung ist nur mit matter und blendungsfreier Dauerbeleuchtung zulässig. ² Anlieger und Verkehrsteilnehmer dürfen nicht beeinträchtigt werden (Art 14 Abs. 2 BayBO).

(6) ¹ Großflächige Werbetafeln sind grundsätzlich nur zulässig in Gewerbegebieten. ² Großflächige Werbetafeln sind solche, die eine Plakatfläche von mindestens 1 m² und maximal 12 m² aufweisen. ³ In Mischgebieten sind großflächige Werbetafeln nur zulässig, soweit der Charakter des Gebietes am Ort der Werbetafel als gewerblich geprägt anzusehen ist. ⁴ Die Werbefläche im Mischgebiet darf 5 m² nicht überschreiten. ⁵ In vorwiegend wohngebietlich geprägten Bereichen des Mischgebietes sind großflächige Werbetafeln unzulässig.

(7) Je Gewerbegebiet sind 2 freistehende Werbeanlagen für ein Einzelunternehmen zulässig.

(8) Werbeanlagen mit einer Höhe bis zu 5,5 m an der Stätte der Leistung in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten sind zulässig; in Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB gilt dies auch für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung in Gebieten, die nach der vorhandenen Bebauung den vorgenannten Baugebieten entsprechen.

§ 4

Besondere Bestimmungen innerhalb der Schutzzone

In der Schutzzone gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Fahnen aller Art, Spannbänder und Wimpelketten sind unzulässig, soweit sie zu Werbezwecken verwendet werden oder mit einer Firmenwerbung versehen sind;
2. Unzulässig sind Werbeanlagen an Einfriedungen aller Art;
3. Schaufensterwerbung ist nur im Erdgeschoss zulässig.

§ 5

Zusätzliche gestalterische Anforderungen an Werbeanlagen in der Schutzzone

(1) ¹ Werbeanlagen dürfen die architektonischen Gliederungen eines Gebäudes nicht überdecken. ² Durch Beklebungen und Beschriftungen von Schaufenstern und Eingangstüren darf die Fensterwirkung nicht verloren gehen. ³ Fenster- und Schaufensterbeklebungen dürfen einen maximalen Beklebensanteil von 20% der Fensterfläche nicht übersteigen.

(2) ¹ Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. ² Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. ³ Blink-, Wechsel oder Reflexbeleuchtungen sowie Lichtprojektionen auf Außenwände und auf öffentliche Straßen und Gehwege sowie in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen sind unzulässig.

(3) Werbung an Markisen ist nur zulässig, wenn keine anderen Werbeanlagen in zulässiger Weise möglich sind.

§ 6

Werbeausleger in der Schutzzone

- (1) An der Fassade eines Gebäudes ist jeweils nur ein Werbeausleger (Nasenschild) zulässig.
- (2) ¹ Werbeausleger dürfen nur bis zur Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses angebracht werden und müssen eine überwiegend horizontale Ausrichtung aufweisen. ² Die Ausladung darf nicht mehr als 0,8 m betragen. ³ Die Unterkante des Auslegers muss mindestens 2,50 m über der Straßenfläche liegen.
- (3) Die Ansichtsfläche des Werbeauslegers darf maximal 0,6 m² betragen.
- (4) Für historische Ausleger, die an die Tradition der historischen Wirtschafts- und Zunftzeichen anknüpfen sowie für individuelle und handwerklich gefertigte Ausleger kann hinsichtlich der Ausladung und der Ansichtsfläche eine Befreiung erteilt werden.

§ 7

Schaukästen und Warenautomaten in der Schutzzone

- (1) Schaukästen und Warenautomaten müssen sich in die architektonische Gliederung und Gestaltung der Gebäude oder der baulichen Anlagen, an denen sie angebracht sind, einfügen und sich dieser unterordnen.
- (2) Frei aufgestellte Warenautomaten und Schaukästen sind unzulässig.

§ 8

Hinweisschilder und –zeichen

- (1) ¹ Hinweisschilder sind die aufgestellten Sammelschilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen. ² Sie dürfen nur an den von der Gemeinde Hausham aufgestellten Sammeltafeln angebracht werden.
- (2) Hinweiszeichen sind Wegweiser, die auf abseits liegende gewerbliche Betriebe der versteckt gelegenen Stätten aufmerksam machen.
- (3) Über die Aufstellung, die Größe und Ausführung der Hinweisschilder und Hinweiszeichen entscheidet die Gemeinde.

§ 9

Abweichungen

¹ Von den Vorschriften dieser Satzungen können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. ² Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 2 bis 8 dieser Satzung unzulässige Werbeanlage errichtet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Genehmigung und Gestaltung von Werbeanlagen vom 26.11.2007 außer Kraft.

Hausham, den 25.02.2021

GEMEINDE HAUSHAM


Jens Zangenfeind
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch den Aushang an den Gemeindetafeln am 25.02.2021